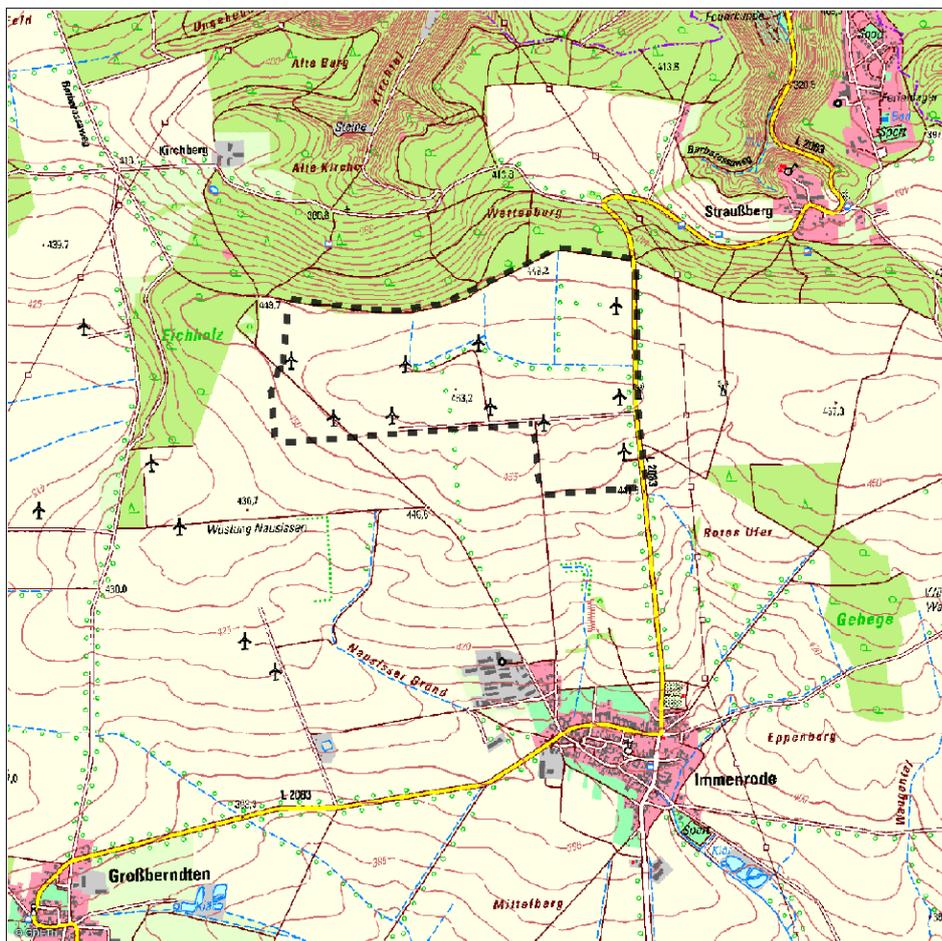


Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 „Windpark Hainleite“ (4. Änderung)

Begründung



Vorhabenträger
Windkraft Hainleite GmbH & Co.KG
Dorfstraße 52, 99706 Sondershausen

Ausfertigung: Januar 2020

Begründung

Inhalt

| | | |
|-----|--|----|
| 1 | Anlass und Ziel der Planung | 3 |
| 2 | Geltungsbereich..... | 3 |
| 3 | Rahmenbedingungen | 5 |
| 4 | Planerische Vorgaben und Bedingungen | 6 |
| 4.1 | Vorgaben übergeordneter Planungen | 6 |
| 4.2 | Vorgaben aus den bisherigen Bebauungsplänen | 7 |
| 4.3 | Benachbarter Bebauungsplan Großberndten | 11 |
| 5 | Bisheriger Planungsablauf der 4. Planänderung | 12 |
| 6 | Auswirkungen der 4. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes | 15 |
| 7 | Planungsalternativen | 16 |
| 8 | Inhalte der Planung..... | 16 |
| | Textliche Festsetzungen..... | 16 |
| | Hinweise..... | 19 |
| 9 | Umweltbericht..... | 22 |
| 10 | Anlagen | 22 |

Grünordnungsplan zum Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 „Windpark Hainleite“ (4. Änderung); Bearbeitung IPU GmbH, Stand Juli 2019

Begründung

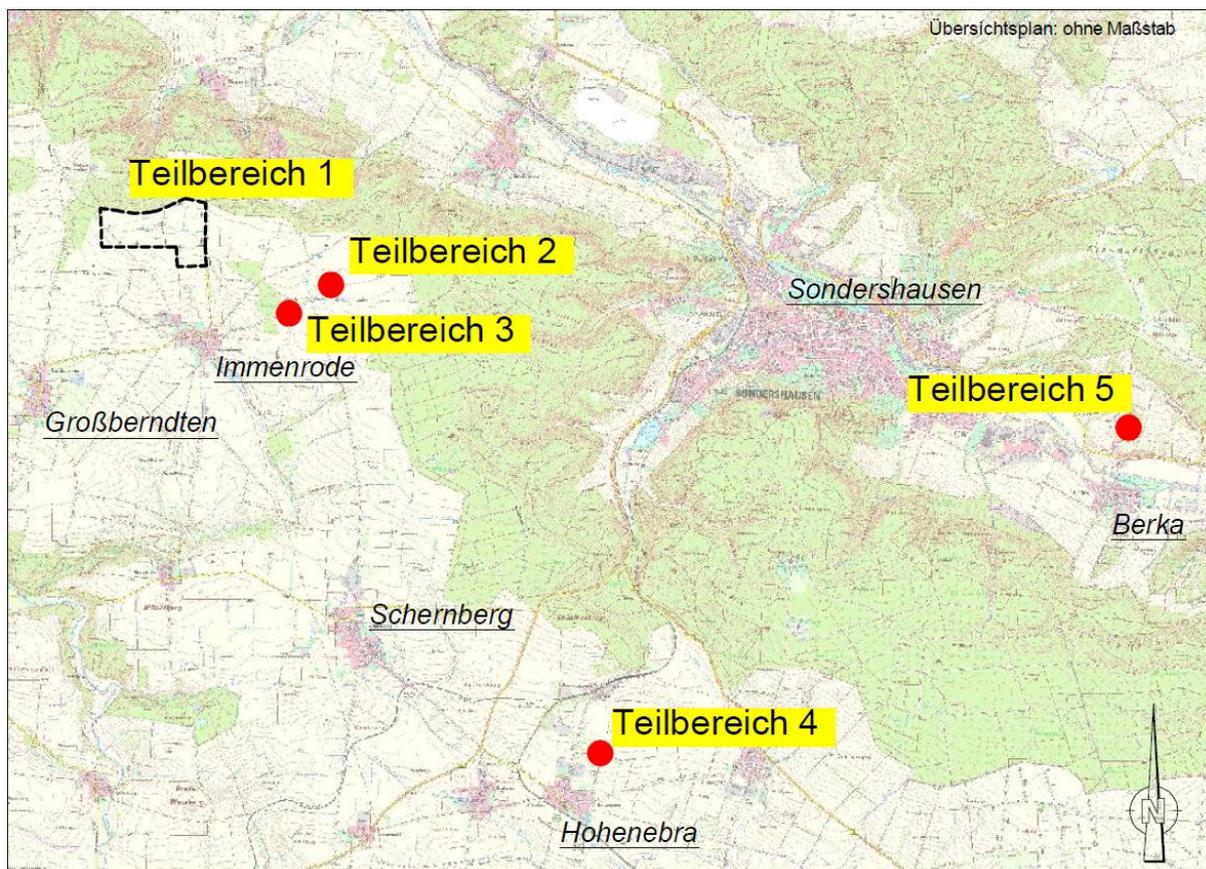
1 Anlass und Ziel der Planung

Es ist geplant, die Effizienz des Gebietes in seiner Nutzung zur Erzeugung von Windenergie zu verbessern. Mit der neuen Windenergieanlage lässt sich unter Nutzung der gleichen Fläche (Bebauungsgrenzlinie) eine wesentlich höhere Erzeugung von Windenergie erreichen. Somit kann den Erfordernissen des Klimaschutzes ohne zusätzliche Flächenausweisung Rechnung getragen werden.

Mit der vorliegenden 4. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans soll ein weiteres Repowering vorbereitet werden. Sie soll die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung schaffen sowie die Erschließung, die Gliederung und ggf. Überbauung der Flächen und die Durchführung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen regeln. Weiterhin sollen die Festsetzungen auf die aktuellen Regelungen angepasst werden.

2 Geltungsbereich

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan umfasst insgesamt 5 räumliche Teilbereiche.



Der räumliche Geltungsbereich der 4. Änderung entspricht dem räumlichen Geltungsbereich des ursprünglichen Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Teilbereiche 1 bis 4) zuzüglich

Begründung

dem Teilbereich 5. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist in der Planzeichnung eindeutig festgelegt.

Teilbereich 1:

Das Plangebiet des Teilbereiches 1 (Bereich des Repowerings der Windenergieanlage) befindet sich nördlich des Ortsteils Immenrode und südöstlich des Ortsteils Straußberg.

Es umfasst folgende Flurstücke:

Immenrode 2-237, 2-238 , 2-239 , 2-240 , 2-241/1, 2-241/2, 2-383 , 2-447/242, 2-448/242, 2-533/236,

Straußberg 5-61/42, 5-62/42, 5-63/42, 5-64/42, 5-65/42, 5-66/42, 5-67/42, 5-68/42, 5-69/42, 5-70/42, 5-71/42, 5-72/42, 5-73/42, 5-74/42, 6-49/1, 6-56 , 6-68/50, 6-70/49, 6-71/49, 6-72/49, 6-73/49, 6-74/49, 6-75/49, 6-76/49, 6-77/49, 6-78/49, 6-79/49, 6-80/49, 6-81/49, 6-82/49, 6-83/49, 6-84/49, 6-85/49, 6-86/49, 6-87/49, 6-88/49, 6-89/49, 6-90/49, 6-91/49, 6-92/49, 6-93/49, 6-94/49, 6-95/49, 6-96/49, 6-97/49, 6-98/49, 6-99/49, 6-100/49

Teilbereich 2:

Der Teilbereich befindet sich südöstlich von Straußberg und stellt den Bereich für die Ausgleichsmaßnahme I dar.

Der Teilbereich 2 umfasst folgende Flurstücke:

Immenrode 9-1133, 9-1188/1134,

Teilbereich 3:

Der Teilbereich befindet sich nordöstlich von Immenrode und stellt den Bereich für die Ausgleichsmaßnahme III dar.

Der Teilbereich 3 umfasst folgende Flurstücke:

Immenrode 2-305/3,

Teilbereich 4:

Der Teilbereich befindet sich nördlich von Hohenebra und stellt den Bereich für die Ausgleichsmaßnahme IV dar.

Der Teilbereich umfasst folgende Flurstücke:

Hohenebra 8-69/1, 8-70/1, 8-71/1,

Teilbereich 5:

Der Teilbereich befindet sich nördlich von Berka und stellt den Bereich für die Ausgleichsmaßnahme V und VI dar.

Der Teilbereich umfasst folgende Flurstücke:

Berka 4-457, 4-458/2

Begründung

3 Rahmenbedingungen

Lage und naturräumliche Verhältnisse

Das Gebiet liegt auf dem Höhenrücken Hainleite nördlich und südöstlich der Ortschaft Immenrode. Es befindet sich im Kyffhäuserkreis, Stadt Sondershausen und betrifft Teile der Ortsteile Immenrode, Straußberg und Hohenebra.

Es gehört zum Naturraum Hainich-Dün-Hainleite. Der Raum ist durch z. T. stark reliefierte Platten und Bergländer mit Schichtstufen charakterisiert. Das Gelände steigt insgesamt kontinuierlich an. Das Gelände des Geltungsbereichs liegt etwa bei 450 m über NN.

Vorhandene Bebauung / Nutzung

Die zu überplanende Fläche wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Einzelne Gewässer, lineare Gehölzstrukturen sowie Wege, die fast ausschließlich der Zuwegung der landwirtschaftlichen Flächen gliedern das Gebiet. Unmittelbar westlich und nördlich des Plangebiets liegen größere zusammenhängende Waldflächen.

Innerhalb des Geltungsbereichs wurden befinden sich 8 Windenergieanlagen mit Gesamthöhen zwischen 84 m und 150 m.

Schutzgebiete

Schutzgebiete sind im Vorhabensbereich nicht vorhanden, die nächsten Schutzgebiete befinden sich in einer Entfernung von mindestens 2.000 m vom 1. Geltungsbereich.

Innerhalb dieses Geltungsbereiches befinden sich einzelne nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope, bei denen es sich um Lesesteinhaufen handelt.

Verkehr

An der östlichen Grenze des Geltungsbereichs 1 verläuft die Landesstraße L 2083. Hier ist ein Abstand von mindestens 40 m zur Außenkante des Straßenkörpers als Baubeschränkungszone einzuhalten.

Weiterhin befinden sich Wirtschaftswege einschließlich der Erschließung zu den bestehenden Windenergieanlagen im Gebiet.

Immissionen, Emissionen

Von den 8 bestehenden Windenergieanlagen gehen Emissionen durch Schall und Schattenwurf aus. Die Richt- und Grenzwerte an den umliegenden Immissionsorten werden eingehalten.

4 Planerische Vorgaben und Bedingungen

4.1 Vorgaben übergeordneter Planungen

Regionalplan Nordthüringen

Der Regionalplan Nordthüringen ist mit der Bekanntgabe der Genehmigung im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 44/2012 vom 29.10.2012 in Kraft getreten. Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Vorranggebietes W 3 Immenrode. Es ist eine Höhenbegrenzung der Bauhöhe von 609 m über NN aus Gründen des militärischen Nachttiefflugsystems vorgegeben.

Im Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung hat sich die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Abteilung des Thüringer Landesverwaltungsamtes¹ wie folgt geäußert: *„Gemäß Z 3-7 des RP-N ist die Anlagenhöhe im W-3 - Immenrode wegen der Lage des Vorranggebietes in einem Streckenabschnitt des militärischen Nachttiefflugsystems auf 609 m ü NN begrenzt. Diese Begrenzung wird im Baufeld 9 nicht eingehalten. Im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens bezüglich der entsprechenden Höhenbegrenzung in einem anderen Vorranggebiet teilte das zuständige Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUD) mit, dass aus militärischer Sicht nunmehr Anlagen bis zu einer Gesamthöhe von 213 m (unabhängig von der Lage über NN) die Belange der Bundeswehr nicht mehr beeinträchtigen. Diese Aussage schloss das Vorranggebiet W-3 Immenrode mit ein. Die Abweichung von der im Ziel Z 3-7 festgelegten Höhenbegrenzung auf Grund militärischer Belange wird deshalb bis zu einer Gesamthöhe von 213 m, auch ohne Durchführung eines separaten Zielabweichungsverfahrens, entsprechend unserer Zuständigkeit als obere Landesplanungsbehörde gemäß § 11 (3) ThürLPIG i. V.m. § 13 (1) Nr. 2 ThürLPIG zugelassen.“*

Derzeit ist die Überarbeitung des Regionalplanes mit dem Beschluss vom 25.03.2015 in Arbeit. Im derzeitigen Entwurfsstand befindet sich der Geltungsbereich z.T. im Bereich der Vorrangfläche W-6 Sondershausen/Immenrode, die zu repowernde Anlage befindet sich ebenfalls im Vorranggebiet.

Flächennutzungsplanung

Eine Flächennutzungsplanung liegt in diesem Bereich nicht vor.

Die Aufstellung des ursprünglichen Vorhaben- und Erschließungsplanes erfolgte damals noch durch die selbstständige Gemeinde Immenrode, welche in der Zwischenzeit zur Stadt Sondershausen gehört. Obwohl die Stadt Sondershausen beabsichtigt, einen einheitlichen Flächennutzungsplan für das gesamte aktuelle Stadtgebiet zu erstellen, ist dies kurzfristig auch durch die mehreren neuen Teilbereiche nicht möglich. Weiterhin besteht eine Anpassungspflicht an regionalplanerische Vorgaben, wobei der Zeitpunkt der rechtlichen Inkraftsetzung des Regionalplanes noch nicht abzusehen ist.

Da die vorgesehene Planänderung den aktuellen Regionalplanungsstand berücksichtigt und keine anderen Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanung als der bestehende Bebauungsplan hat, bleibt die städtebauliche Entwicklung davon unberührt.

¹ Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 10.08.2018

Begründung

4.2 Vorgaben aus den bisherigen Bebauungsplänen

Im Jahr 1997 wurde durch den Satzungsbeschluss des Vorhaben- und Erschließungsplans (VE-Plan) Nr. 6 „Windpark Hainleite“ mit integriertem Grünordnungsplan die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung von 8 Windenergieanlagen (WKA) nördlich von Immenrode auf dem Höhenzug Hainleite geschaffen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Windpark Hainleite“, 1. Änderung

Die 1. Änderung im Jahr 1999 wurde notwendig, da auf Grund ungeklärter Eigentumsverhältnisse eine Verschiebung der Anlage Nr.3 von Flurstück 87/49 auf Flurstück 74/49 rechtlich vorzubereiten war.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Windpark Hainleite“, 2. Änderung

Mit der 2. Änderung aus dem Jahr 2001 wurde die rechtliche Grundlage für den Bau von 2 weiteren Windenergieanlagen im Planungsgebiet (Typ Enercon E 44 und Enercon E 66) geschaffen.

Es wurden neben der räumlichen Anordnung der Windkraftanlagen und der zugehörigen Erschließung folgende Festsetzungen getroffen:

- das Gebiet ist als Sondergebiet „Vorranggebiet zur Windkraftnutzung“ festgesetzt,
- die Fundamente der Windkraftanlagen betragen max. 12x12 m bei einer Gründungstiefe von 2 m und einer Fundamenthöhe von 1,5 m
- die Höhe beträgt max. 93 m, das Maß der baulichen Höhe ist bestimmt durch den Abstand von Geländeoberkante bis zum höchsten, durch die Flügelspitze bestrichenen Punkt,
- lichtgrauer Farbanstrich,
- Errichtung einer Kompakttrafostation an jeder WKA, welche mit der Windparkübergabestation verkabelt sind, weitere Gebäude sind im Geltungsbereich nicht zulässig.
- Der Abstand zur Fahrbahnkante der Landesstraße hat mind. 20 m zu betragen.
- Der laut VDI-Richtlinie Nr. 2058 geforderte Schallimmissionsgrenzwert von 45 db(A) an der nächstliegenden Wohnbebauung ist nicht zu überschreiten.
- Die im Planungsgebiet entlang der Entwässerungsgräben vorhandenen Gehölzstrukturen sind zu erhalten. Gegebenenfalls sind Schutzmaßnahmen entsprechend DIN 18920 durchzuführen. Im Bereich der Zuwegung zur WKA 5 wird eine Gehölzstruktur gequert.
- Für alle Bepflanzungen sind standortgerechte, heimische Arten zu verwenden:

| Sträucher | Hochstämme |
|---|------------------------------------|
| Roter Hartriegel <i>Cornus sanguines</i> | Feldahorn <i>Acer campestre</i> |
| Kornelkirsche <i>Cornus mas</i> | Hainbuche <i>Carpinus betulus</i> |
| Gemeiner Schneeball <i>Viburnum opulus</i> | Elsbeere <i>Sorbus torminalis</i> |
| Wolliger Schneeball <i>Viburnum lantana</i> | Eberesche <i>Sorbus aucuparia</i> |
| Pfaffenhütchen <i>Euonymus europaeus</i> | Speierling <i>Sorbus domestica</i> |
| Eingrifflicher Weißdorn <i>Crataegus monogyna</i> | |
| Salweide <i>Salix caprea</i> | |
| Schlehe <i>Prunus spinosa</i> | |

- Alle Gehölzpflanzungen sind nach DIN 18916 herzustellen und entsprechend DIN 18919 für 3 Jahre zu pflegen und für den Zeitraum des Betriebs der Anlagen zu erhalten. Entsprechender Wildbisschutz ist anzubringen
- Der Pflanzabstand beträgt bei Sträuchern 1 m, bei Hochstämmen 10 – 15 m.

Begründung

- Alle Gras-/ Kräuterversaaten sind mit der RSM 7.1.2 durchzuführen

Gestaltungsmaßnahmen:

- Verfüllung der Mastfundamente bis zum Sockel mit Mutterboden und zweireihige Bepflanzung mit Sträuchern entsprechend Pflanzliste.
- Pflanzmaßnahmen und Aufwuchs im Bereich der Mastfundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen sind zu unterlassen bzw. zu unterbinden.
- Abpflanzung der Trafostationen dreireihig mit Sträuchern entsprechend Pflanzliste.
- Ausführung der zu erhaltenden Kranstellflächen als Schotterrasen

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:

- Das Flurstück 1133, Flur 9 der Gemarkung Immenrode mit einer Flächengröße von 2,0 ha ist aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen (Maßnahme I). In den ersten Jahren ist die Fläche 1xjährlich nach dem 15. September zu mähen und das Mahdgut zu entfernen. Danach wird die Fläche der Sukzession überlassen.
- Auf dem Flurstück 447/242, Flur 5 der Gemarkung Immenrode ist auf einer Fläche von 5.040 m² mittig eine dreireihige Feldgehölzstruktur aus Sträuchern und mindestens 10 Hochstämmen gemäß Pflanzliste herzustellen. Die restliche Flurstücksbreite ist als Krautsaum der Sukzession zu überlassen. Bei der Errichtung von WKA 9 wurden 1400 m² bepflanzt (Maßnahme II – Teil 1), bei der Errichtung von WKA 10 wurden die gesamten 5.040 m² hergestellt (Maßnahme II – Teil 2).
- Das Flurstück 305/3, Flur 2 der Gemarkung Immenrode mit einer Flächengröße von 6300 m² ist aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen (Maßnahme III). In den ersten 3 Jahren ist die Fläche 1xjährlich zu mähen und das Mahdgut zu entfernen. Danach wird die Fläche der Sukzession überlassen.
- Neu anzulegende oder zu befestigende Wege sind mit Schotter oder Recyclingmaterial von bestehenden Wegen aus anzulegen. Dabei ist der Grenzweg an der Gemarkungsgrenze zur Gemarkung Straußberg wieder zu befestigen. Die maximale Wegebreite beträgt 4 m, die Befestigung ist für max. 12 t Achslast auszulegen. Öffentliche Nutzung der Wege ist unzulässig.
- Die Kranstellplätze dürfen max. 15x16 m pro WKA betragen und dürfen nicht vollversiegelt werden.
- Die Tiefe der Abstandsflächen beträgt 0,25 H.
- Sonstige Festlegungen erfolgten zu Abfällen, Bodenfunden, Baugrund, Anzeige nach Luftverkehrsgesetz, Geodätischer Punkte und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Windpark Hainleite“, 3. Änderung

Mit der 3. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Jahr 2012 wurde die rechtliche Grundlage für ein Repowering geschaffen. Im Rahmen dieser Planung war der Rückbau der ersten 8 Anlagen und der Neubau von insgesamt 6 neuen Anlagen Enercon E 82 (WKA 1- WKA 6) vorgesehen.

Die Festsetzungen der 2. Änderung wurden in einigen Punkten abgeändert bzw. ergänzt.

- Jeder zum Abbruch gekennzeichneten Windkraftanlage wird eine neu zu errichtende Windkraftanlage (WKA N1-WKA N6) zugeordnet. Die zum Abbruch gekennzeichneten Windkraftanlage wird jeweils höchstens ein Jahr vor und spätestens ein halbes Jahr nach der Inbetriebnahme der Repoweringanlage vollständig abgebaut und vor Inbetriebnahme der

Begründung

Repoweringanlage außer Betrieb genommen. Die Anlagen mit der Kennzeichnung WKA A6 und WKA A8 sind zeitgleich mit den anderen zum Abbruch gekennzeichneten Windkraftanlagen zurückzubauen.

- Trafostationen sind innerhalb der neu zu errichtenden Anlagen zu platzieren.
- Festgesetzte Verkehrsflächen dürfen durch Anlieger und Nutzer angrenzender Grundstücke genutzt werden.
- Die Tageskennzeichnung der neu zu errichtenden Windkraftanlagen mit einer Spitzenhöhe von mehr als 100 m über OK Gelände hat entsprechend der aktuellen allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen nur durch einen Farbauftrag - Farbstreifen - auf den Rotorblättern zu erfolgen.
- Neu anzulegende, zu verbreiternde und bestehende Verkehrsflächen (Wege und Stellflächen) sind mit einer wassergebundenen Wegedecke auszuführen. Weiterhin gilt für alle neuen oder zu verbreiternden Wege, dass diese maximal 4 m breit angelegt werden dürfen, nur in Kurvenbereichen sind Aufweitungen gemäß Herstellervorgaben vorzusehen.
- Neu zu verlegende windkraftbedingte Leitungstrassen sind im Bereich der bestehenden und neu anzulegenden Verkehrsflächen zu verlegen. Die genaue Lage ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vorzulegen. Die Mittelspannungskabel sind in mindestens 0,8 Metern Tiefe zu verlegen.
- Die Abdeckung der Fundamente der neu zu errichtenden Windkraftanlagen erfolgt mit nährstoffarmem Substrat (z.B. Kalkmergel). Gleichzeitig sind Pflanzmaßnahmen und neuer Aufwuchs im Bereich der Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen zu unterlassen bzw. zu unterbinden. Die Ausführung der zu erhaltenden Kranstellflächen erfolgt als Schotterrassen. Mit dieser Festsetzung soll eine Aushagerung der Flächen gewährleistet werden und die Attraktivität für Greife sinken.
- Auf den Flurstücken 69/1, 70/1 und 71/1, Flur 8 der Gemarkung Hohenebra erfolgt auf ca. 0,73 ha eine vollständige Flächenentsiegelung. Dabei werden die bestehenden Stall- und Lagergebäude abgerissen und die gesamte Fläche bis auf eine Tiefe von 0,60 m entsiegelt. Die anfallenden Gebäudestücke, Materialien und Abfälle werden entsorgt. Anschließend ist die Fläche als extensives Grünland zu entwickeln und 1xjährlich zu mähen und das Mahdgut zu entfernen. Die Abgrenzung der Fläche erfolgt entlang der nördlichen und östlichen Flächengrenze durch Pflanzung einer Obstbaumreihe gemäß Festsetzungen im Grünordnungsplan (Maßnahme IV).

Es werden insgesamt 6 neue Anlagenstandorte fixiert. Entsprechende Baulasten müssen dazu eingetragen sein. Die Anlagen dürfen eine Gesamtbauhöhe von 149,99 m ab Geländeoberkante nicht überschreiten. Die festgesetzten Standorte sind zudem mit der Wehrbereichsverwaltung Ost abgestimmt worden.

Ferner ist es zulässig, die WKA A6 und WKA A8 einem Repoweringvorhaben zuzuordnen, sofern innerhalb der zulässigen Frist gemäß § 30 (2) der Neuregelung des EEG vom 28.07.2011 ein geeignetes Vorhaben im gleichen oder angrenzenden Landkreis zur Verfügung steht.

Begründung

Für die jeweiligen Änderungen gelten:

WKA N1:

Die Windkraftanlage wird im Nordwesten des SO-Wind-Gebietes auf dem Flurstück 70/49 in Flur 6 der Gemarkung Straußberg festgesetzt und liegt damit nördlich des Standortes WKA N2. Es sind von der nördlich gelegenen Waldkante 200 m Abstand einzuhalten.

WKA N2:

Die Windkraftanlage ist im Südwesten des SO-Wind-Gebietes festgesetzt und ermöglicht eine Bebauung auf dem Flurstück 68/50 in Flur 6 der Gemarkung Straußberg. Die Windkraftanlage liegt südlich des Standortes WKA N1.

WKA N3:

Die Windkraftanlage ist im Westen des SO-Wind-Gebietes festgesetzt und ermöglicht eine Bebauung auf dem Flurstück 74/49 in Flur 6 der Gemarkung Straußberg. Die Windkraftanlage liegt östlich des Standortes WKA N1. Es sind von der nördlich gelegenen Waldkante 200 m Abstand einzuhalten.

WKA N4:

Die Windkraftanlage ist südlich der WKA N3 und östlich der WKA N8 festgesetzt und ermöglicht eine Bebauung auf dem Flurstück 99/49 in Flur 7 der Gemarkung Straußberg.

WKA N5:

Die Windkraftanlage ist im Südosten des SO-Wind-Gebietes auf dem Flurstück 74/42 in Flur 5 der Gemarkung Straußberg festgesetzt. Es müssen zur östlich verlaufenden öffentlichen Straße mind. 40 m ab Rotorblattspitze eingehalten werden.

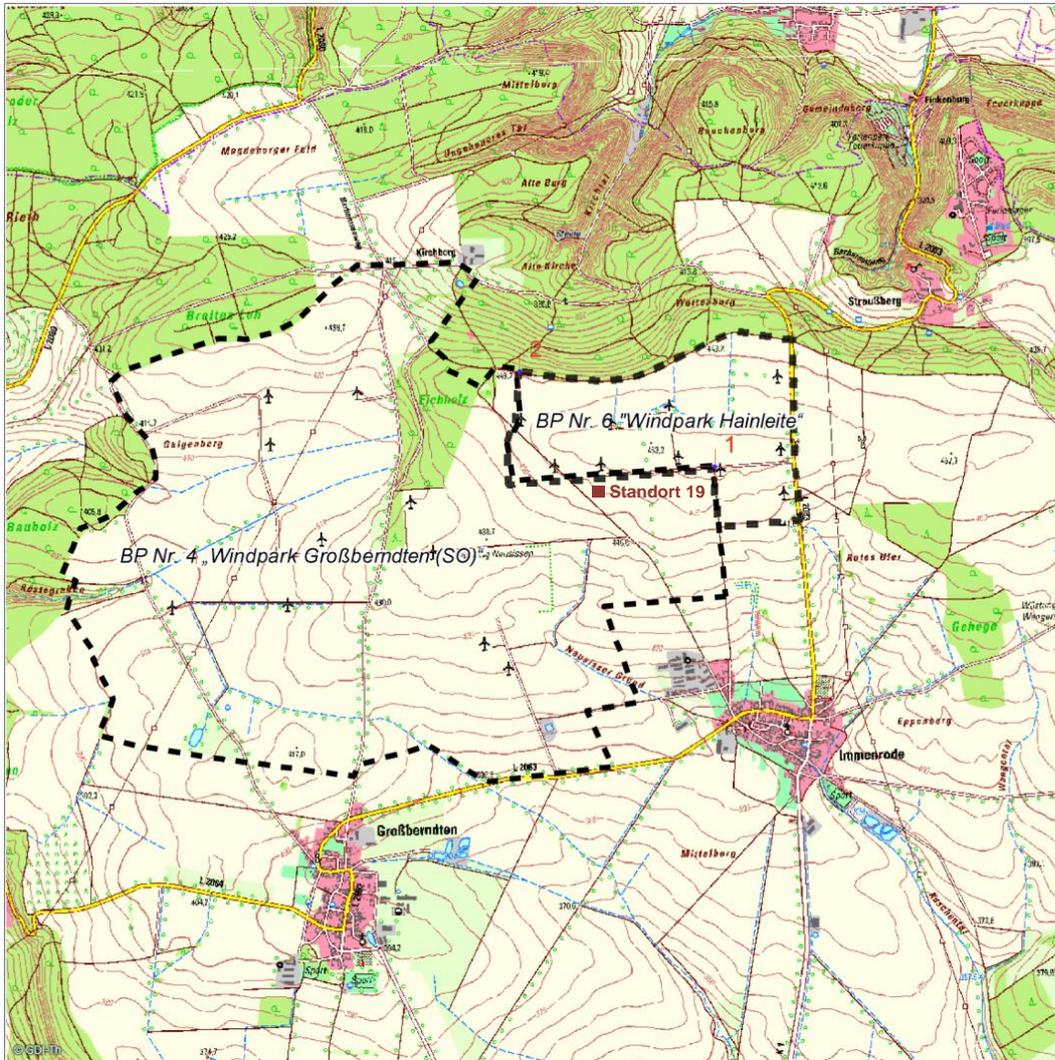
WKA N6:

Die Windkraftanlage ist im Norden des SO-Wind-Gebietes auf dem Flurstück 66/42 in Flur 5 der Gemarkung Straußberg festgesetzt, westlich der Bestandsanlage WKA 10. Von der nördlich gelegenen Waldkante sind 200 m Abstand einzuhalten.

Begründung

4.3 Benachbarter Bebauungsplan Großberndten

Im Südwesten grenzt der Bebauungsplan Nr. 4 „Windpark Großberndten (SO)“ an, welcher parallel durch die 2. Änderung überarbeitet wurde.



Die 2. Änderung des Windparks Großberndten (SO) legt insgesamt 19 Baugrenzen für Fundamente der WEA-Standorte fest. Dabei liegt die Baugrenze 19 (für Standort 19) südlich in unmittelbarer Nähe zum geplanten BF9. Der Abstand zwischen den beiden möglichen Anlagen ist so gering, dass Auswirkungen durch Abschattungen und Turbulenzen möglich sind. Die Stadt Sondershausen hat diese Effekte über ein vorgeschaltetes Turbulenzgutachten (Verfasser: F2E, Fluid & Energy Engineering GmbH & Co-KG) und Ertragsgutachten ((Verfasser: Anemos, Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH, Reppenstedt) untersuchen lassen.

Im Turbulenzgutachten wurde exemplarisch nachgewiesen, dass die neu hinzutretenden WEAs sowohl untereinander als insbesondere auch gegenüber den Bestandsanlagen turbulenztechnisch verträglich sind und falls erforderlich mit notwendigem Sektorenmanagement „belastet“ werden können (Worstcase Betrachtung).

Aus diesen Gründen erfolgt durch die Grundstückseigentümer die Übernahme einer Baulast. Informationen zu dieser Baulast befinden sich im Kapitel 8 unter Hinweise.

Begründung

5 Bisheriger Planungsablauf der 4. Planänderung

Vorentwurf

Ursprünglich war beabsichtigt, die bestehenden Windenergieanlagen Enercon E-44 (WKA 9) und E-66 (WKA 10) im Rahmen eines Repowerings zu ersetzen. Deshalb wurde die frühzeitige Beteiligung für ein Repowering der zwei Anlagen durchgeführt.

Überarbeitung und Konkretisierung der Planung im Ergebnis der Auswertung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Ergebnis der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen aus den Verfahrensschritten der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 (1) / § 4 (1) BauGB wurden der Vorentwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung überarbeitet, Weiterhin wurde der Umweltbericht, der Grünordnungsplan und ein Artenschutzfachbeitrag erstellt. Dabei wurden die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen durch den planungsbedingten Eingriff nach Naturschutzrecht erarbeitet.

Mit der aktuellen Überarbeitung des Regionalplans scheint ein Repowering des Standortes WKA 10 nicht mehr möglich. Deshalb wurde die Planung soweit geändert, dass nur noch für den Standort WKA 9 im Bereich der bestehenden Anlage ein Baufenster ausgewiesen wird, welches die Errichtung einer höheren und ertragreicheren Anlage zulässt.

Darüber hinaus wurden die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung wie folgt berücksichtigt:

| TÖB/Öffentlichkeit | Stellungnahme | Berücksichtigung in der Planung |
|--------------------------------|---|---|
| Thüringer Landesverwaltungsamt | | |
| Raumordnung und Landesplanung | <ul style="list-style-type: none"> - Bei einer Höhenbegrenzung bis 213 m Gesamthöhe werden Belange der Bundeswehr nicht beeinträchtigt - Auswahl der Ausgleichsmaßnahmen begründen, - Maßnahme Gemarkung Berka 5-483 ist für das Vorranggebiet Landwirtschaft kritisch | <ul style="list-style-type: none"> - die Höhenbegrenzung wurde aus den textlichen Festsetzungen genommen und in die Hinweise übernommen - die Begründung der Maßnahmen erfolgt im GOP - diese Maßnahme ist entfallen |
| Immissionsschutz | <ul style="list-style-type: none"> - Hinweise zu Baulärm - Bezug zu Flächennutzungsplanung - Farbliche Darstellung vorgeschlagen - Maßnahmen V und VI in den Geltungsbereich | <ul style="list-style-type: none"> - Übernahme in die Hinweise - ist in der Begründung dargelegt - Entwurf ist farblich angelegt - es wurde der Teilbereich 5 als Geltungsbereich für beide Maßnahmen erweitert |
| Landratsamt Kyffhäuserkreis | | |
| Naturschutz | <ul style="list-style-type: none"> - abschließende Behandlung der Belange von Natur und Landschaft notwendig (Eingriffsregelung, artenschutzrechtliche Belange), | <ul style="list-style-type: none"> - es wurde ein Grünordnungsplan (GOP) erstellt, welcher die Belange der Eingriffsregelung wie auch die artenschutzrechtlichen Belange abarbeitet |

Begründung

| TÖB/Öffentlichkeit | Stellungnahme | Berücksichtigung in der Planung |
|--|---|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> - Herleitung und Begründung der Kompensationsmaßnahmen - Erstellung eines Umweltberichts notwendig | <ul style="list-style-type: none"> - im GOP erfolgen Herleitung und Begründung der Kompensationsmaßnahmen - Umweltbericht ist erstellt |
| Abfall | <ul style="list-style-type: none"> - Hinweise zum Umgang mit Abfällen | <ul style="list-style-type: none"> - Übernahme in die Hinweise |
| Planung | <ul style="list-style-type: none"> - Definition von Geländehöhe, wenn Bezug zur Anlagenhöhe besteht - Zuordnung der Kompensationsmaßnahmen zu einem Geltungsbereich | <ul style="list-style-type: none"> - die Gesamthöhe wurde auf das Fundament bezogen - es wurde der Teilbereich 5 als Geltungsbereich für beide Maßnahmen erweitert |
| Thür. Landesamt f. Vermessung u. Geoinformation Katasterbereich Artern | <ul style="list-style-type: none"> - Verfahrensvermerke und Hinweise | <ul style="list-style-type: none"> - Anpassung der Verfahrensvermerke |
| Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie | <ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen auf die zu schützende Umgebung der Burg Straußberg | <ul style="list-style-type: none"> - Betrachtung der Burg Straußberg im Umweltbericht, schützenswerte Umgebung ist keine rechtlich verbindliche Kategorie - die geplante WEA 9 befindet sich auf der abgelegenen Seite des Windparks, eine besondere Auswirkung auf die Burg ist deshalb nicht zu erkennen |
| Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie | <ul style="list-style-type: none"> - Hinweise zu Erdaufschlüssen | <ul style="list-style-type: none"> - Übernahme in die Hinweise |

Überarbeitung und Konkretisierung der Planung im Ergebnis der Auswertung der Stellungnahmen aus der formellen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Ergebnis der Überarbeitung und Konkretisierung der Planung nach Auswertung der Stellungnahmen aus der formellen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 (2) / § 4 (2) BauGB zur Offenlage gemäß § 4a (3) BauGB wurden die Inhalte noch optimiert.

Folgende Inhalte wurden berücksichtigt.

| TÖB/Öffentlichkeit | Stellungnahme | Berücksichtigung in der Planung |
|--------------------------------|--|--|
| Thüringer Landesverwaltungsamt | | |
| Raumordnung und Landesplanung | <ul style="list-style-type: none"> - Zeichnerische Festsetzung für Teilbereich 5 erforderlich | <ul style="list-style-type: none"> - Zeichnerische Festsetzung ist erfolgt |
| Landratsamt Kyffhäuserkreis | | |
| Naturschutz | <ul style="list-style-type: none"> - Bei der Maßnahme VI können gesetzlich geschützte Biotope unzulässig betroffen sein. - Einwände und Hinweise zu Inhalten im Grünordnungsplan | <ul style="list-style-type: none"> - Die Maßnahme VI wird überarbeitet, der Abschnitt mit möglichen Magerrasenvorkommen wird ausgespart. - Einwände und Hinweise wurden geprüft und Inhalte im |

Begründung

| TÖB/Öffentlichkeit | Stellungnahme | Berücksichtigung in der Planung |
|--|---|---|
| | und Umweltbericht – Thüringer Pflaumensorten fraglich – Konkretisierung im Teilbereich 5 erforderlich – Hinweise zu den Artenschutzmaßnahmen fehlen. Die Maßnahmen besitzen ggf. keine Rechtsverbindlichkeit | Grünordnungsplan und Umweltbericht angepasst – Angabe wurde in textlicher Festsetzung gelöscht – Zeichnerische Darstellung im Teilbereich 5 erfolgt – Unter Hinweise wurden auf die Artenschutzmaßnahmen im Grünordnungsplan verwiesen |
| Abfall | – Hinweise zum Umgang mit Abfällen | – Übernahme in die Hinweise |
| Planung | – Höhenfestsetzung der WEA und Rückbau sind zu präzisieren | – die Gesamthöhe wurde auf Oberkante Fundament bezogen und der Rückbau rätisiert |
| Thür. Landesamt f. Vermessung u. Geoinformation Katasterbereich Artern | – Verfahrensvermerke und Hinweise – Darstellung der Flurgrenzen und der Gemarkungsgrenze – Schutzgeodätischen Festpunktes | – Anpassung der Verfahrensvermerke – Wird dargestellt – Als Hinweis berücksichtigt |
| Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie | – Auswirkungen auf die zu schützende Umgebung der Burg Straußberg | – Betrachtung der Burg Straußberg im Umweltbericht, schützenswerte Umgebung ist keine rechtliche verbindliche Kategorie – die geplante WEA 9 befindet sich auf der abgelegenen Seite des Windparks, eine besondere Auswirkung auf die Burg ist deshalb nicht zu erkennen |
| Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz | – Hinweis zu Baugrunduntersuchung | – Übernahme in die Hinweise |
| E-Plus Mobilfunk GmbH | – Vermeidung erheblicher Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien | – Richtfunkverbindung einschließlich des Schutzkorridors ist in Planurkunde als von Bebauung freizuhaltender Bereich dargestellt |
| 50Hertz Transmission GmbH | – Beteiligung der GmbH im nachgelagerten BImSchG-Verfahren festsetzen | – Übernahme in die Hinweise |
| Boreas Energie GmbH | – Eine unbeschränkte Nutzung des BF 9 kann die Nutzung des BF 19 (Windpark Großberndten) in erheblichem Maße einschränken (z.B. Abschattungsverluste oder Turbulenzbeeinträchtigungen). | – Übernahme in die Hinweise: Es werden öffentlich-rechtliche Verpflichtung im Sinne des § 82 Thüringer Bauordnung für das BF 9 vorgesehen. Somit werden Abschattungsverluste oder Turbulenzbeeinträchtigungen reduziert. |

Begründung

6 Auswirkungen der 4. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Generell

Mit der 4. Änderung und späteren Umsetzung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist der Ersatz einer bestehenden Windenergieanlage durch eine höhere, leistungsfähigere Windenergieanlage in unmittelbarer Nähe vorgesehen, so dass sich keine grundsätzlichen Änderungen ergeben.

Auswirkungen auf die Verkehrssituation

Die Verkehrssituation im Plangebiet wird sich im Wesentlichen nicht ändern, lediglich innerhalb der Bauphase ist mit einer höheren Frequentierung von Schwerlastfahrzeugen zu rechnen. Somit sind Auswirkungen auf die überörtlichen Erschließungswege auszuschließen.

Da die Anlage eine Höhe von über 100 m erreichen wird, ist eine entsprechende Tag- und Nachtkennzeichnung notwendig.

Emissionen

Die grundsätzliche Verträglichkeit des Standortes für die Nutzung von Windenergie wurde für die bestehenden Anlagen durchgeführt und im Rahmen der Genehmigung geprüft. Neue Auswirkungen durch Lärm und Schatten sind nicht zu erwarten, aber im Rahmen der immissionschutzrechtlichen Genehmigung nachzuweisen.

Eine Schallprognose ermittelt alle Immissionsrichtwerte an den nächstgelegenen Wohnhäusern (Immissionspunkten). Die Immissionsrichtwerte sind einzuhalten, ggf. ist die Anlage bei möglichen Überschreitungen abzuschalten.

Schattenwurf von geringer Dauer ist grundsätzlich hinzunehmen. Da sich die geplante Anlage im Norden der möglichen Immissionspunkte befindet, ist durch den Sonnenverlauf keine Überschreitung der Richtwerte zu erwarten, was jedoch im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nachzuweisen ist.

Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Es handelt sich bei dem Bau der neuen Windenergieanlage und der dazu notwendigen Infrastruktur laut § 14 BNatSchG um einen Eingriff in Natur und Landschaft. Der Eingriff und die notwendige Kompensation sind im Grünordnungsplan dargestellt.

Die zusätzlich erforderlichen Kompensationsmaßnahmen V und VI befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der 5. Teilfläche des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Begründung

7 Planungsalternativen

Windenergieanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, weshalb im Regionalplan Vorranggebiete ausgewiesen wurden, die eine raumbedeutsame Windenergienutzung an anderer Stelle ausschließen. Aus diesem Grund sind die Windenergieanlagen in den Vorranggebieten zu konzentrieren und diese Gebiete möglichst effizient zu nutzen. Die außerhalb liegenden Flächen sind nicht nutzbar.

8 Inhalte der Planung

Textliche Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung

Im Sondergebiet (SO Wind) ist gemäß § 9 (1) Nr.1 BauGB i. V. m. § 11 BauNVO die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig.

Im räumlichen Geltungsbereich ist eine landwirtschaftliche Nutzung weiterhin zulässig, sofern sie der Inanspruchnahme zum Zweck der Windenergienutzung nicht entgegensteht.

Die Errichtung landwirtschaftlicher Betriebsgebäude ist nicht zulässig.

Das Maß der baulichen Nutzung der WEA 9 durch Standflächen, Fundamente und befestigte Zufahrts- und Betriebsflächen darf bezogen auf das Baufenster 9 (siehe Abs. Baufenster) 10 % nicht übersteigen.

Die Höhe – Nabenhöhe plus Rotorradius – der neu zu errichtenden Windenergieanlage für das Baufenster 9 ist als Höchstmaß mit 213 Meter über Oberkante Fundament festgesetzt.

Für die bestehenden Anlagen gilt:

WKA N1 bis N6:

Die WKA N1 bis N6 sind räumlich mit einem Fundament von max. 350 m² festgelegt und dürfen eine maximale Gesamthöhe von 149,99 Meter über dem Fundament gemäß § 9 (3) BauGB i. V. m. § 16 BauNVO nicht überschreiten.

WKA 9 und 10:

Die WKA 9 und 10 sind räumlich mit einem Fundament von max. 150 m² festgelegt und dürfen eine maximale Gesamthöhe von 100 Meter über dem Fundament nicht überschreiten.

Baufenster

Die Errichtung einer zu repowernden Windenergieanlage ist ausschließlich in dem ausgewiesenen Baufenster (BF 9) zulässig. Sowohl dauerhafte bauliche Elemente der Windenergieanlage, dauerhafte bauliche Anlagen zu ihrer Erschließung und für ihren Betrieb, als auch temporäre bauliche Anlagen zu ihrer Herstellung wie Montage- und Lagerflächen sowie Behelfsstraßen sind ausschließlich innerhalb des ausgewiesenen Baufensters zulässig. Der von den Rotoren überstrichene Bereich der Windenergieanlagen muss zwingend innerhalb des ausgewiesenen Baufensters liegen. Die Größe des Baufensters beträgt 2,80 ha.

Begründung

Temporäre Nutzung

Zur Herstellung der Windenergieanlage temporär genutzte Flächen sind spätestens ein halbes Jahr nach Inbetriebnahme der Anlage zu entsiegeln und die ursprüngliche Bodennutzung wiederherzustellen.

Repowering

Die Errichtung der neuen Windenergieanlage WEA 9 bedingt den Rückbau einer bestehenden Anlage und den (Teil-)Rückbau von Wegen und Kabeln und sonstigen Erschließungsanlagen. Die bestehende Windenergieanlage (WKA 9) ist einschließlich dem Fundament rückzubauen. Dies hat spätestens ein halbes Jahr nach der Inbetriebnahme der Repoweringanlage zu erfolgen. Die bestehende Anlage ist vor Inbetriebnahme der Repoweringanlage außer Betrieb zu nehmen.

Verkehrliche Erschließung

Festgesetzte Verkehrsflächen dürfen durch Anlieger und Nutzer angrenzender Grundstücke genutzt werden.

Neu anzulegende, zu verbreiternde und bestehende Verkehrsflächen (Wege und Stellflächen) sind als geschotterte Decke auszuführen. Weiterhin gilt für alle neuen oder zu verbreiternden Wege, dass diese maximal 4,50 Meter breit angelegt werden dürfen, nur in Kurvenbereichen sind Aufweitungen gemäß Herstellervorgaben vorzusehen.

Das Baufenster für die neu zu errichtende Windenergieanlage ist durch angrenzende bestehende Verkehrsflächen erschlossen. Zur internen Erschließung des Baufensters sind entsprechend der Standorterfordernisse Wege und die den Mindestmaßen der vorgesehenen Anlage entsprechenden Stellflächen anzulegen.

In Bezug auf die bestehenden Windenergieanlage WKA 9 gilt folgendes:

Die Stellflächen und Zuwegungen der WKA 9 sind vollständig zurückzubauen, sofern sie nicht Bestandteil der Stellflächen und Zuwegungen der neu zu errichtenden Anlage oder weiterhin bestehender Anlagen sind und zu deren Erschließung dienen.

Leitungstrassen

Neu zu verlegende windenergiebedingte Leitungstrassen sind im Bereich der bestehenden und neu anzulegenden Verkehrsflächen zu verlegen. Die genaue Lage ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen. Die Mittelspannungskabel sind in mindestens 0,8 Meter Tiefe zu verlegen.

Naturschutz, Ausgleich für die Eingriffe

Die Andeckung der Fundamente der neu zu errichtenden Windenergieanlagen erfolgt mit nährstoffarmem Substrat (z.B. Kalkmergel). Pflanzmaßnahmen und neuer Aufwuchs im Bereich der Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen sind zu unterlassen bzw. zu unterbinden.

Begründung

Die Ausgleichsmaßnahmen der derzeit rechtskräftigen Planfassung bleiben bestehen:Maßnahme I – Teilbereich 2

Das Flurstück 1133, Flur 9 der Gemarkung Immenrode mit einer Flächengröße von 2,0 ha ist der Sukzession zu überlassen und während des Bestehens der WKA N1 bis N6 dauerhaft zu unterhalten. Jeder der 6 Anlagen ist ein Anteil von 0,333 ha zugeordnet.

Maßnahme II – Teilbereich 1

Auf dem Flurstück 447/242, Flur 5 der Gemarkung Immenrode ist auf einer Fläche von 5.040.m² mittig eine dreireihige Feldgehölzstruktur aus Sträuchern und mindestens 10 Hochstämmen herzustellen und während des Bestehens der WKA 9 und 10 dauerhaft zu unterhalten. Die restliche Flurstücksbreite ist als Krautsaum der Sukzession zu überlassen.

Der WKA 9 sind 1.400 m² zugeordnet (Teil 1). Die dauerhafte Unterhaltung ist auch nach dem Repowering sicherzustellen.

Der WKA 10 sind 3.640 m² zugeordnet (Teil 2).

Maßnahme III – Teilbereich 3

Das Flurstück 305/3, Flur 2 der Gemarkung Immenrode mit einer Flächengröße von 6.300 m² ist aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen, der Sukzession zu überlassen und während des Bestehens der WKA N1 bis N6 dauerhaft zu unterhalten. Jeder der 6 Anlagen ist ein Anteil von 1.050 m² zugeordnet.

Maßnahme IV – Teilbereich 4

Auf den Flurstücken 69/1, 70/1 und 71/1, Flur 8 der Gemarkung Hohenebra erfolgt auf ca. 0,73 ha eine vollständige Flächenentsiegelung. Dabei werden die bestehenden Stall- und Lagergebäude abgerissen und die gesamte Fläche bis auf eine Tiefe von 0,60 Metern entsiegelt. Die anfallenden Gebäudestücke, Materialien und Abfälle werden entsorgt. Die Fläche ist als extensives Grünland zu nutzen, 1x jährlich zu mähen und das Mahdgut zu entfernen. Die Abgrenzung der Fläche erfolgt entlang der nördlichen und östlichen Flächengrenze durch Pflanzung einer Obstbaumreihe. Die Maßnahme ist während des Bestehens der WKA N1 bis N6 dauerhaft zu unterhalten. Jeder der 6 Anlagen ist ein Anteil von 1.220 m² zugeordnet.

Für die Eingriffe durch die 4. Änderung sind folgende Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen:Maßnahme V – Teilbereich 5

Auf dem Flurstück 457, Gemarkung Berka, Flur 4 ist auf der Südseite des Wegeflurstücks auf einer Länge von 210 m eine Obstbaumreihe anzulegen und dauerhaft während des Bestehens der WEA 9 zu erhalten. Es sind 25 Obstbäume, Hochstamm 2 x verpflanzt, StU 10 - 12 cm, Pflaume zu pflanzen.

Maßnahme VI – Teilbereich 5

Auf dem Flurstück 458/2, Gemarkung Berka, Flur 4 ist auf der Ostseite des Wegeflurstücks auf einer Länge von 280 m eine Feldhecke anzulegen und dauerhaft während des Bestehens der WEA 9 zu erhalten. Zufahrten zu den angrenzenden Flurstücken sind von der Bepflanzung freizuhalten. Es sind 280 Sträucher im Abstand von ca. einem Meter zu pflanzen.

Begründung

Farbliche Gestaltung der Windkraftanlage

Die farbliche Gestaltung der Windkraftanlage ist nicht reflektierend in gedeckten, dem naturräumlichen Umfeld angepassten Farben auszuführen.

Tag- und Nachtkennzeichnung der Windkraftanlage

Die Tag- und Nachtkennzeichnung der Windkraftanlagen wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde des Landesverwaltungsamtes Thüringen festgelegt.

Hinweise

Denkmalschutz

Gibt es bei den Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde, sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises und dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie zu melden. Vor Baubeginn hat eine terminliche Abstimmung der Schachtarbeiten mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie zu erfolgen. Die Bestimmungen des Gesetzes zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen sind zu beachten.

Geodätischer Festpunkte

Der Schutz und die Erhaltung geodätischer Festpunkte sind zu gewährleisten. Sollte eine Verlegung oder Sicherung eines der genannten Punkte notwendig werden, ist dies mit dem Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Referat Raumbezug, Hohenwindenstr. 13a, 99086 Erfurt abzustimmen.

Altlasten, Altlastverdacht

Werden im Zuge der Baumaßnahme Kontaminationen festgestellt, die eine Gefährdung der Schutzgüter Boden, Wasser, Luft und Mensch darstellen, so ist umgehend und unaufgefordert das zuständige Umweltamt zu informieren.

Sollten bei den Ausschachtungsarbeiten verdächtige Gegenstände oder außergewöhnliche Bodenverfärbungen auftreten, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und der Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen.

Wasserschutz

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat unter Beachtung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen zu erfolgen, um eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers auszuschließen.

Gehölzschutz

Zum Schutz vorhandener Gehölze sind gegebenenfalls Schutzmaßnahmen entsprechend DIN 18920 durchzuführen.

Begründung

Abfall

Anfallende Abfälle sind getrennt zu halten (Vermischungsverbot) und zu deklarieren. In Abhängigkeit von der Schadstoffbelastung sind diese Abfälle den entsprechenden Abfallschlüsselnummern (AS) gemäß Abfallverzeichnis -Verordnung (AVV) zuzuordnen.

Nach Art und Beschaffenheit werden die Abfälle in gefährliche und nicht gefährliche Abfälle eingestuft.

Der Nachweis der Entsorgung der anfallenden Abfälle erfolgt gemäß den Regelungen der Nachweisverordnung (NachwV). Die Belege über die Entsorgung sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Nicht gefährliche Abfälle zur Beseitigung sind gemäß § 17 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i.V.m. § 3 Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger – hier dem Landkreis Kyffhäuser – zur Entsorgung zu überlassen. Spezielle Festlegungen in der Satzung des Landkreises sind zu beachten.

Für den Vollzug und die Überwachung der Entsorgung von gefährlichen Abfällen ist das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Außenstelle Weimar, Dienstgebäude 1, Ref. 64, Harry-Graf-Kessler-Str. 1, 99423 Weimar, zuständig.

Baugrund

Es ist vor Baubeginn für jeden Maststandort eine Baugrunduntersuchung nach DIN 4020 (Richtlinien für die Ausführung geotechnischer 'Untersuchung für bautechnische Zwecke) und DIN 1054 (Zulässige Belastung des Baugrunds) zur Erkundung und Bewertung des Baugrunds durchzuführen. Die Boden-, Fels- und Grundwasser-verhältnisse sind nach Art und Umfang so zu erkunden und zu untersuchen, dass die Eignung als Baugrund zweifelsfrei feststellbar ist (DIN 4020). Es ist sicherzustellen, dass sich unter der Baufläche keine einsturzgefährdeten Hohlräume oder setzungsgefährdende alte, verfüllte Erdfälle befinden. Beim Bau der Anlagen sollten Messeinrichtungen für ein Baugrund-Monitoring eingeplant werden, die ggf. auftretende Baugrundveränderungen im Bereich der Standorte anzeigen.

Erdarbeiten

Erdaufschlüsse (Bohrungen, Grundwassermessstellen, geophysikalische Messungen) sowie größere Baugruben sind dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (bohrarchiv@tlubn.de) gemäß Lagerstättengesetz 14 Tage vor Baubeginn anzuzeigen. Ebenso wird nach Abschluss der Maßnahme darum gebeten, unverzüglich und unaufgefordert die Übergabe der Schichtenverzeichnisse einschließlich der Erkundungsdaten und der Lagepläne durch die Bohrfirmen oder durch das beauftragte Ingenieurbüro in das Geologische Landesarchiv des Freistaates Thüringen zu veranlassen. Rechtliche Grundlagen dazu sind das „Gesetz über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstättengesetz)“ in der Fassung vom 02. März 1974 (BGBl. I, S. 591), zuletzt geändert durch Art. 22 des „Gesetzes zur Umstellung von Gesetzen und Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des BMWt und des BMBF vom 10. November 2001 (BGBl. I, Nr. 58, S. 299211.), die „Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten“ in der Fassung des BGBl. III 750-1-1 sowie das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I, Nr. 16, S. 502 ff.).

Begründung

Artenschutz

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens sind zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotsstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG folgende Arten bzw. Artengruppen besonders zu beachten und ggf. Artenschutzmaßnahmen durchzuführen:

| Art/Artgruppe | Maßnahme | Maßnahme im Grünordnungsplan |
|---------------|---|------------------------------|
| - Fledermäuse | Abschaltung der WEA zu Zeiten erheblicher Kollisionsrisiken | AS1 |
| - Greifvögel | Abschaltung der WEA zu Mahd- und Erntezeit | AS2 |
| - Rotmilan | Stärkung des vorhandenen Rotmilanvorkommens | AS3 |

Sollten sich bei der Realisierung des Bebauungsplanes Verdachtsmomente für das Vorliegen bisher nicht bekannter, artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ergeben, so sind diese gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Rahmen der Mitwirkungspflicht sofort der Unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Kyffhäuserkreis) anzuzeigen.

Lärmschutz

Sowohl der Rückbau der bestehenden WKA als auch die Errichtung der neuen WEA unterliegen den Festsetzungen der AVV Baulärm.

An den nächstgelegenen Immissionsorten der Ortslagen Straußberg und Immenrode dürfen tagsüber die Immissionsrichtwerte von 55 dB(A) und nachts von 40 dB(A) durch die baulichen Maßnahmen nicht überschritten werden. Der Nachtzeitraum umfasst dabei die Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr.

Richtfunkstrecken

Eine Betroffenheit von Richtfunkstrecken ist zu vermeiden. Dazu sind im Zulassungsverfahren zur Errichtung und Betrieb der neu zu errichtenden WEA die Betreiber der Richtfunkstrecken zu beteiligen.

Baulast

Die Abschaltung oder Leistungsreduzierung von Windenergieanlagen auf den Flurstücken 679/509, 678/503 und 582/503, Flur 3, der Gemarkung Immenrode, erfolgt zum Ausschluss von Abschaltungen oder Leistungsreduzierungen von Windenergieanlagen bis zu einer Größe von 127 m, einer Nennleistung bis 3.5 MW und einer Nabenhöhe bis 135 m die mit dem Fundament und der vom Rotor überstrichenen Fläche auf den Flurstücken 82/49, 83/49, 84/49, 85/49, 86/49 und 87/49. Flur 6, der Gemarkung Straußberg, liegen, die durch Turbulenzen der Windenergieanlagen auf den belastenden Flurstücken verursacht werden. Abschaltungen/Leistungsreduzierungen an Windenergieanlagen auf den begünstigenden Flurstücken, die dadurch entstehen, dass bereits errichtete Windenergieanlagen leistungsreduziert betrieben oder abgeschaltet werden, sind nicht durch Windenergieanlagen auf den belastenden Flurstücken auszugleichen. Der Betreiber der Windenergieanlagen auf den belastenden Flurstücken verpflichtet sich uneingeschränkt, die erforderlichen technischen Voraussetzungen für die Abschaltungen/Leistungsreduzierungen während der ganzen Betriebsdauer und bis zum Rückbau der Windenergieanlagen zu realisieren und zu gewährleisten. Eine Bestätigung der prak-

Begründung

tischen Realisierung der Abschaltungen/ Leistungsreduzierungen wird durch einen Sachverständigen gegenüber der Bauaufsichtsbehörde bestätigt und durch den Betreiber der Windenergieanlagen auf den belastenden Flurstücken veranlasst.

9 Umweltbericht

Im Zuge der 4. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurde ein Umweltbericht erstellt, welcher als Anhang zum Erläuterungsbericht beiliegt.

10 Anlagen

Grünordnungsplan zum Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 „Windpark Hainleite“ (4. Änderung); Bearbeitung IPU GmbH, Stand Juli 2019